

Richtlinien Förderbeiträge Biodiversität in Privatgärten der Stadt Kreuzlingen

14. März 2023

Dokumentinformationen

Richtlinien Förderbeiträge Biodiversität in Privatgärten der Stadt Kreuzlingen vom 14. März 2023

Genehmigung

Vom Stadtrat am 14. März 2023 genehmigt, per sofort in Kraft gesetzt und gültig bis 31. Dezember 2025.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Finanzielle Grundlage	1
2	Beiträge und Gesuche	1
	Art. 3 Beitragsberechtigte Elemente	1
	Art. 4 Nicht beitragsberechtigte Elemente	1
	Art. 5 Beitragsbemessung	2
	Art. 6 Beitragsvoraussetzungen	2
	Art. 7 Zuständigkeit	2
	Art. 8 Gesuchstellung	2
	Art. 9 Beiträge	2
	Art. 10 Auszahlung	2
3	Weitere Bestimmungen	3
	Art. 11 Weiterbildung	3
	Art. 12 Kontrolle	3
	Art. 13 Rechtsanspruch	3
	Art. 14 Inkrafttreten	3
	Art. 15 Gültigkeit	3
	Anhang	3

Gestützt auf Art. 1 Abs. 4 und Art. 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.1) erlässt der Stadtrat im Sinne von Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 die nachstehenden Richtlinien.

1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Zweck, Geltungsbereich** Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Kreuzlingen an Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt auf privaten Parzellen im Siedlungsgebiet Kreuzlingen.

**Art. 2
Finanzielle Grundlage** 1 Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt aus dem städtischen "Natur- und Landschaftsfonds".

2 Als Förderbeiträge werden für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jährlich CHF 25'000.– zur Verfügung gestellt.

3 Der Maximalbetrag pro Liegenschaft beträgt CHF 2'000.– innerhalb von drei Jahren.

2 Beiträge und Gesuche

**Art. 3
Beitragsberechtigte Elemente** 1 Es werden Beiträge an dauerhafte, naturnahe Elemente geleistet, die der Förderung der Artenvielfalt dienen.

2 Die beitragsberechtigten Elemente sind im Anhang aufgelistet.

3 Es werden nur Beiträge an Materialkosten geleistet.

4 Für die Beitragsbemessung sind die effektiven Materialkosten massgebend.

**Art. 4
Nicht beitragsberechtigte Elemente** Nicht beitragsberechtigt sind:

- a. Elemente und Massnahmen, deren Erstellung durch die Stadt oder den Kanton verfügt wurden;
- b. Von der Stadt oder dem Kanton anderweitig bezuschusste Elemente oder Massnahmen;
- c. Ungenügende naturnahe Elemente, insbesondere gemäss Anhang;
- d. Naturnahe Elemente, deren Erstellung für die Artenförderung einen zu kleinen Nutzen erbringen;
- e. Naturnahe Elemente, deren hauptsächliche Funktion eine andere ist als die Förderung der Artenvielfalt.

Art. 5 Beitragsbe- messung	1	Die Höhe der Beiträge beträgt 75 % der effektiven Materialkosten.
	2	Der Stadtrat überprüft diese jährlich und passt sie gegebenenfalls an.
Art. 6 Beitragsvoraus- setzungen	1	Voraussetzung für Beiträge ist eine erfolgte Naturgartenberatung der durch die Stadt beauftragten Naturgartenberatungsstelle. Die Naturgartenberaterin oder der Naturgartenberater legt dabei zusammen mit den Interessentinnen und Interessenten die zu erstellenden, beitragsberechtigten Elemente auf einem Situationsplan schriftlich fest.
	2	Die Naturgartenberaterin resp. der Naturgartenberater oder die Umweltbeauftragte oder der Umweltbeauftragte entscheiden erstinstanzlich, ob die Vorgaben für eine Auszahlung von Beiträgen erfüllt sind.
	3	Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach der Bepflanzung resp. Erstellung unter Einreichung der Belege.
Art. 7 Zuständigkeit		Die Departementsleitung Bau entscheidet in strittigen Fällen abschliessend über die Gewährung oder die Rückforderung von Förderbeiträgen.
Art. 8 Gesuchstellung		Beitragsgesuche sind mit dem offiziellen Formular bei der Bauverwaltung Kreuzlingen einzureichen.
Art. 9 Beiträge	1	Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
	2	Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird den Gestellenden schriftlich mitgeteilt.
	3	Ist das vorhandene Budget gemäss Art. 2 Abs. 2 ausgeschöpft, werden die Gesuche erst behandelt, wenn ein neuer Budgetbetrag bewilligt ist.
Art. 10 Auszahlung	1	Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger erhält die Beiträge ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesen Richtlinien erfüllt sind.
	2	Massgebend ist das Datum des Beitragsgesuchs.

3 Weitere Bestimmungen

**Art. 11
Weiterbildung** Die Bauverwaltung bietet jährlich eine Weiterbildung zur Förderung der Artenvielfalt an, insbesondere zur richtigen Pflege der geförderten Elemente, und lädt die interessierte Öffentlichkeit dazu ein.

**Art. 12
Kontrolle** Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte können bis zu fünf Jahre nach ihrer Erstellung Stichprobenkontrollen vornehmen. Sind die bezuschussten Elemente unauffindbar oder relevant in ihrer Qualität beeinträchtigt, kann die Stadt die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückverlangen.

**Art. 13
Rechtsanspruch** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

**Art. 14
Inkrafttreten** Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

**Art. 15
Gültigkeit** 1 Die Richtlinien gelten vorerst für die Dauer von drei Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2025.

2 Über die Weiterführung entscheidet der Stadtrat mittels separatem Beschluss.

Anhang

- Für Förderbeiträge berechnete und nicht berechnete Elemente

Anhang

Für Förderbeiträge berechnete Elemente¹

Bei Saatgut und Pflanzmaterial (inkl. Bäumen und Sträucher) werden nur einheimische Arten aus regionaler Herkunft unterstützt.

Elemente	Kriterien
Blumenwiesen	Mischung mit einheimischen Wiesenpflanzen
Blumenrasen	Initiale Staudenpflanzungen möglich
Ruderalflächen ohne weitere Funktion	Initiale Staudenpflanzungen möglich
Saumstreifen	Initiale Staudenpflanzungen möglich
Teiche (auch wechselfeuchte)	
Wassergräben (auch wechselfeuchte)	
Trockenmauern	
Steinhaufen, Steinlinsen	
Sandbeet ohne weitere Funktion	
Baumpflanzungen	Nur einheimische Hochstammbäume
Naturnahe Wildhecke	Nur einheimische Wildsträucher Mindestens fünf verschiedene Sträucher in Hecke
Nisthilfen für Mauersegler, Greifvögel und Fledermäuse.	
Fassadenbegrünungen	Nur bodengebundene Begrünungen Inkl. Befestigungen / Rankhilfen Keine Beiträge an flächendeckende, tote Fassadenelemente
Dachbegrünungen	Nur Heugrassaaten oder regionales Saatgut auf Erddach Ohne Abdichtung und statische Massnahmen Inkl. Strukturelemente
Entsiegelte Flächen	Mindestfläche 15 m ² , zusammenhängend Nur Materialkosten neue Oberfläche Maximaler Abflussbeiwert Neu: 0.3 Keine Steingärten

¹ Der Beitragssatz beträgt 75 % der effektiven Materialkosten

Für Förderbeiträge nicht berechtigte Elemente

Elemente	Kriterien
Wege	
Plätze	Ausser Element "entsiegelte Flächen"
Schotterrasen	Ausser Element "entsiegelte Flächen"
Naturferne Steingärten	
Schwimnteiche	
Nichtheimische Bäume	
Einzelsträucher	